

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	51. IFRS-FA / 28.07.2016 / 15:30 – 16:30 Uhr
TOP:	05 – IFRS 2 Amendment
Thema:	Bevorstehende Indossierung
Unterlage:	51_05_IFRS-FA_Indoss_IFRS2_Amend_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
51_05	51_05_IFRS-FA_Indoss_IFRS2_Amend_CN	Cover Note

Stand der Informationen: 22.07.2016.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Indossierung der Änderungen des IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütungen* befinden.

3 Stand des Projekts

- 3 Der IASB hat am 20. Juni 2016 Änderungen an IFRS 2 veröffentlicht. Damit wird die Bilanzierung bestimmter anteilbasierter Vergütungstransaktionen klargestellt. Eine dieser Klarstellungen erstreckt sich auf in Eigenkapitalinstrumenten erfüllte Zusagen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen (sogenannte *net settlement features*).
- 4 Mit dem Entwurf einer Indossierungsempfehlung ist im 3. Quartal dieses Jahres zu rechnen.

4 Inhalt der Regelung zu *Net settlement features*

- 5 Nach der neuen Regelung in IFRS 2 sind in Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Vergütungstransaktionen in ihrer Gesamtheit als *equity-settled* zu bilanzieren, wenn die Transaktion ohne das Merkmal der Nettoerfüllung ebenfalls als *equity-settled* zu klassifizieren wäre und das Unternehmen mit dem Vergüteten die Nettoerfüllung, bedingt durch eine steuergesetz-



liche Pflicht zum Abführen der Lohnsteuer oder ähnlichem, in den Konditionen des Vergütungsplans vereinbart hat.

- 6 Textziffer 33H b) des geänderten IFRS 2 beinhaltet eine Einschränkung des Anwendungsbereichs. Danach ist die Neuregelung nicht anwendbar auf einbehaltene Eigenkapitalinstrumente, deren Wert höher ist, als die abzuführende Lohnsteuer. Der Wert der zu viel einbehaltenen Eigenkapitalinstrumente muss dann als separate, in bar erfüllte anteilsbasierte Vergütungstransaktion behandelt werden, sobald der Vergütete eine der Differenz entsprechende Bar-Kompensation erhält.

5 Bisherige Aktivitäten des DRSC

- 7 Der IFRS-FA hat festgestellt, dass diese Regelung für einige Unternehmen ein Praxisproblem nach sich ziehen könnte, da bestimmte Vergütungstransaktionen nunmehr in einen *equity-settled*- und in einen *cash-settled*-Teil aufzuspalten sind. Grundsätzlich betroffen sind nach IFRS berichtende Unternehmen, die aktienbasierte Vergütungsmodelle mit Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten anwenden (*equity-settled share-based payments*).
- 8 Die oben beschriebene Einschränkung des Anwendungsbereichs war im Standardentwurf ED/2014/5 vom November 2014 nicht enthalten. Das DRSC hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem IASB und EFRAG jedoch betont, dass solche Ausgleichzahlungen die einheitliche Klassifizierung als *equity-settled* nicht behindern sollten.
- 9 Der IFRS-FA hat in seiner 50. Sitzung vom Juni 2016 den Mitarbeiterstab beauftragt, zu untersuchen, wie häufig anteilsbasierte Vergütungsmodelle mit Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten in der Praxis eingesetzt werden. Hierzu wurden die Geschäftsberichte der im DAX und im MDAX notierten Unternehmen durchgesehen.
- 10 Um die Tragweite des möglichen Praxisproblems besser einschätzen zu können, hat das DRSC darüber hinaus die Unternehmen des DAX sowie die im MDAX notierten Unternehmen, die Mitglied des DRSC sind und die aktienbasierte Vergütungsmodelle mit Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten anwenden, schriftlich und telefonisch kontaktiert. Ziel der Kontaktaufnahme war, in Erfahrung zu bringen, ob die Unternehmen Nettoerfüllungsvereinbarungen treffen und, wenn ja, ob diese Unternehmen in der Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Tz. 33H b) ein praktisches Problem sehen.
- 11 Ferner hat das DRSC eine Meldung auf der DRSC-Internetseite platziert, mit der alle potenziell betroffenen Unternehmen um Rückmeldung gebeten wurden.
- 12 Die Ergebnisse dieser Konsultation sind im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.



6 Ergebnisse der Untersuchungen

Durchsicht der Geschäftsberichte von im DAX und MDAX notierten Unternehmen

- 13 Als erste Indikation vor Durchsicht der Geschäftsberichte hat der Mitarbeiterstab von der hkp Group, einer Unternehmensberatung mit Fokus auf Performance Management, Talent Management und Vergütung, die Information erhalten, dass bei 25 der 30 DAX-Unternehmen langfristige Vergütungspläne zum Einsatz kommen, die einen Aktienbezug aufweisen. Von allen im DAX 30 angewandten anteilsbasierten Plänen werden knapp 80% bar vergütet.
- 14 Nach Durchsicht der Geschäftsberichte durch den DRSC Mitarbeiterstab ergab sich, dass die Unternehmen teilweise mehrere verschiedene Modelle einsetzen. Der Fall, dass ein Unternehmen sowohl einen bar erfüllten als auch einen in Eigenkapitalinstrumenten erfüllten Vergütungsplan anwendet, tritt dabei nicht selten auf.
- 15 Insgesamt lässt sich festhalten, dass gut ein Viertel der im DAX notierten Unternehmen und knapp ein Drittel der im MDAX notierten Unternehmen zumindest einen in EK-Instrumenten erfüllten anteilsbasierten Vergütungsplan implementiert haben.

Rückmeldungen aus der Konsultation

- 16 Das DRSC hat insgesamt zehn Rückmeldungen, zum Teil telefonisch, aus den Reihen der DAX- und MDAX-Unternehmen sowie von einem Vertreter einer WP-Gesellschaft erhalten. Folgende Ergebnisse lassen sich festhalten:
 1. Nettoerfüllungsvereinbarungen werden in zwei der konsultierten Unternehmen abgeschlossen.
 - In einem dieser Unternehmen (sowie von zwei weiteren Gesprächspartnern) wird die Ansicht vertreten, dass die Differenzbeträge aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Stückelung der Eigenkapitalinstrumente und/oder aufgrund ungenauer Schätzungen des Steuersatzes regelmäßig kein wesentliches Ausmaß annehmen werden. Daher könne bei praktischer Anwendung auf die in Tz. 33H b) des IFRS 2 grundsätzlich geforderte Aufteilung in einen *equity*- und einen *cash-settled*-Teil aufgrund unwesentlicher Auswirkungen regelmäßig verzichtet werden.
 - In dem anderen Unternehmen wird die Einschränkung des Sachverhalts aus Tz. 33H b) als gravierend angesehen. Nach IFRS 2 (vor Änderung) seien bislang alle aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Nettoerfüllung trotz Ausgleichszahlungen für zu viel einbehaltener Aktien als *equity-settled* bilanziert worden.
 2. Ein Vertreter der Unternehmen, in denen keine Nettoerfüllungsvereinbarungen abgeschlossen werden, übte deutliche Kritik an der Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Tz. 33H b). Auch wenn die Differenzbeträge in der Regel unwesentlich sein werden und auf eine Aufspaltung daher verzichtet werden könne, sei Tz. 33H b) konzeptio-



nell nicht sinnvoll. Dies sollte im Rahmen des Indossierungsprozesses bei EFRAG adressiert werden.

3. Ein Gesprächspartner vertrat die Ansicht, dass die Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Tz. 33H b) materiell keine Änderung der Bilanzierung nach sich zieht. Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit Nettoerfüllungsvereinbarungen hätten auch in der bisherigen Praxis zur Aufspaltung der Transaktion führen müssen, sofern die Ausgleichszahlungen wesentlich sind.
- 17 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass von zwei der konsultierten Unternehmen (davon ein Unternehmen, in dem Nettoerfüllungsvereinbarungen abgeschlossen werden) Kritik an Tz. 33H b) des geänderten IFRS 2 geübt wird. Andere Unternehmen betonen den Wesentlichkeitsgrundsatz, der im Regelfall dazu führen wird, dass die Ausgleichszahlung aufgrund zu viel einbehaltender Aktien keine Aufspaltung der Transaktion in einen *equity-settled* und einen *cash-settled* Teil nach sich zieht.

7 Frage an den IFRS-FA

Soll das DRSC vor Verabschiedung der Indossierungsempfehlung durch EFRAG (erwartet im Oktober 2016) Stellung zur Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Tz. 33H) b nehmen?